

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 28.09.2023.

6.12 Mitteilung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 247/2023

Aufgrund eines Antrags zur Steuerbefreiung von Schulhunden sollte die Satzung angepasst werden, da es keinen Ausnahmetatbestand für diese Kategorie von Hunden gibt.

In der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.06.2023 wurde kritisiert, dass immer wieder weitere Ausnahmen vorgenommen werden. Es wurde vorgeschlagen, eine Härtefallklausel in die Satzung einzubauen, sodass der Magistrat im Einzelfall abweichend von der Satzung entscheiden kann.

Es wurde daraufhin beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) eine Anfrage gestellt, ob die Aufnahme einer Härtefallklausel in der Satzung rechtlich zulässig ist. Die Stellungnahme liegt nun vor und lautet wie folgt:

„Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Hundesteuersatzung, soweit sie auf dem Muster des HSGB beruht, bereits verschiedene Ausnahmetatbestände beinhaltet. Es steht der Stadt insoweit jedoch frei, im Rahmen des satzungsgeberischen Ermessens, weiter Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände aufzunehmen. Da es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer nach § 7 KAG handelt, finden gemäß § 4 Ziff. 4 lit. b) und Ziff. 5 lit. a) KAG die §§ 163, 227 AO Anwendung. Diese ermöglichen bereits eine abweichende Steuerfestsetzung bzw. (Teil-)Erlass aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen. Einer hiervon abweichenden satzungsrechtlichen Regelung bedarf es nur dann, wenn bewusst bestimmte Fallkonstellationen begünstigt werden soll. Einer Generalklausel artige Satzungsermächtigung bedarf es hingegen nicht. Grenze für eine satzungsrechtliche Regelung ist der Gleichheitsgrundsatz, so dass eine Ausnahmeregelung auf sachlichen Erwägungen beruhen muss und einen sachlichen hinreichend gewichtigen Unterschied zu anderen Konstellationen, die nicht von der Ausnahme erfasst werden, aufweisen muss, um die mit der Ausnahme geregelte Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Die Entscheidung über entsprechende Billigkeitsmaßnahmen stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und fällt somit grundsätzlich in die Zuständigkeit des Magistrats. Auch hierfür bedarf es keiner satzungsrechtlichen Regelung.“

Es ist daher keine Satzungsänderung notwendig, da der Magistrat bereits nach § 163 Abgabenordnung (AO) die Befugnis hat, aus Billigkeitsgründen Ausnahmen zu beschließen.